Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1968/10/30 12Os121/68

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.10.1968

Norm

StGB §15 B3
StGB §212

Rechtssatz

Bei Straftatbeständen, durch die, wie beim Verbrechen der Verführung zur Unzucht nach dem § 132 III StG, die Beeinflussung bestimmter Personengruppen durch den Täter in bestimmter Richtung unter Strafsanktion gestellt wird, liegt in der erfolglosen verpönten Einwirkung auf den Willen der geschützten Person regelmäßig schon eine ausführungsnahe Versuchshandlung im Sinne des § 8 StG (nunmehr § 15 StGB).

Entscheidungstexte

- 12 Os 121/68
  Entscheidungstext OGH 30.10.1968 12 Os 121/68

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0090447

Dokumentnummer

JJR_19681030_OGH0002_0120OS00121_6800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at